

— **Newsletter** —

**Brücken in die Zukunft**

**Themen der Ausgabe**

**Abschluss 13. Überprüfungsverfahren  
Fristende im Budget „Bund“:**  
- **Einreichung Verwendungsnachweise  
Allgemeines**

Ausgabe: 025 / BIZ  
Dresden, 14. Dezember 2021  
Telefon: 0351 / 564-22102  
E-Mail: Referat21@  
smekul.sachsen.de

**I. Abschluss des 13. Überprüfungsverfahrens**

Das 13. Überprüfungsverfahren ist durch die Bestätigung der eingereichten Änderungen durch die Sächsische Staatskanzlei beendet worden. Die aktualisierten Investitionspläne wurden an die Landkreise und Kreisfreien Städte versendet.

Für die neu bestätigten beziehungsweise inhaltlich und/oder finanziell geänderten Einzelmaßnahmen ist ein entsprechender Antrag **bis zum 23. Dezember 2021** an die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB) erforderlich.

Ziel ist die fristgerechte Untersetzung der Budgets im zuwendungsrechtlichen Verfahren. Der Durchführungszeitraum für die abschließende bauliche Umsetzung der Investitionsvorhaben erstreckt sich im Budget „Bund“ maximal bis zum 31. Dezember 2021 und im Budget „Sachsen“ ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 (in besonderen Einzelfällen auch bis zum 31. Dezember 2023). Die Aussteuerung / Untersetzung der Budgets obliegt dem jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt. Dies beinhaltet die Untersetzung freier Mittel aufgrund von Vorhabensabschlüssen und somit „rein finanzielle Änderungen“ innerhalb des jeweiligen Budgets. Sollten hierzu aufgrund von Forderungen der SAB „inhaltliche Änderungen“ innerhalb der anstehenden Verwendungsnachweisprüfungen notwendig sein, werden diese natürlich umgesetzt. Finanzhilfen können nur für solche Vorhaben gewährt werden, die innerhalb dieser Fristen baulich umgesetzt und somit vollständig abgeschlossen sind. Nach Buchstabe B bzw. C der VwV Investkraft i. V. m. § 2 SächsInvStärkG wurden sowohl die Bundes- als auch die Landesmittel den Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten als Budget zur Verfügung gestellt. Es liegt daher im Interesse und auch in der Verantwortung des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, dass die Mittel der „eigenen“ Budgets vollständig abgenommen werden.

**II. Fristende Umsetzung der Maßnahmen Budget „Bund“**

Es wird davon ausgegangen, dass alle Maßnahmen im Budget „Bund“ bis zum Ende der Durchführungsfrist 31. Dezember 2021 fristgerecht abgeschlossen sind. Dem SMEKUL wurden keine Maßnahmen / Vorhaben gemeldet, welche in der Umsetzung kritisch zu betrachten sind. Entsprechende Abfragen wurden mit den Newsletter Nummer 23 und 24 kommuniziert. Daraus ergibt sich nun, dass seitens des SMEKUL kein Handlungsbedarf zur Anpassung des SächsInvStärkG entsprechend der derzeit gültigen Bundesregelung besteht. Somit gelten die Fristen wie sie im SächsInvStärkG und VwV Investkraft abgebildet sind.

Der Bund gibt entsprechend dem KInvFG vor, dass vollständig abgeschlossene und abgenommene Maßnahmen innerhalb eines Jahres abzurechnen sind.

Es wird darauf verwiesen, dass jedoch noch im nächsten Jahr finanzielle Änderungen im Budget Bund aufgrund von Verwendungsnachweisprüfungen und damit einhergehenden Mittelumschichtungen aufgrund von Mehr-/Minderbedarfen durchgeführt werden können.

Um eine reibungslose Abwicklung im Budget „ Bund“ (und auch im Budget „ Sachsen“ ) zu gewährleisten, wird darauf verwiesen, dass **alle Verwendungsnachweise** auch abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K - Vorlage des Verwendungsnachweises innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle) und der im Bewilligungsbescheid festgelegten Frist **schnellstmöglich bei der SAB einzureichen** sind. Die SAB wird alle eingegangenen Verwendungsnachweise zeitnah prüfen und entsprechend der zuwendungsfähigen Ausgaben die Schlusszahlung tätigen. Damit wollen wir gewährleisten, dass eine ggfs. notwendige Aussteuerung der zur Verfügung stehenden Mittel noch im Jahr 2022 erreicht und entsprechende Umschichtungen ermöglicht werden. Mehrbedarfe können nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen gewährt werden. Dieses Verfahren ist mit der SAB abgestimmt.

### **III. Allgemeines**

Zum grundsätzlichen Ablauf des Überprüfungsverfahrens und die unterschiedlichen Fallkonstellationen und sonstigen Regelungen wird auf die vorangegangenen Newsletter verwiesen, die im Internet unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/5800.htm> eingestellt sind.

Das nächste Überprüfungsverfahren wird voraussichtlich im I. Halbjahr 2022 durchgeführt werden. Entsprechende Informationen werden rechtzeitig bekanntgegeben. Ziel ist die vollständige Untersetzung und somit die Aussteuerung der Budgets durch gemeindeinterne oder auch gemeindeübergreifende Umverteilung nicht untergesetzter Mittel zu Gunsten von Kostenerhöhungen bei anderen Einzelvorhaben und ggfs. auch anderen Vorhabenträgern. Diese Aufgabe obliegt dem jeweiligen Landkreis.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich aufgrund von Zuständigkeitsverschiebungen der Ansprechpartner im SMEKUL und damit die telefonische Erreichbarkeit geändert hat. Ansprechpartner ist jetzt Herr RD Olaf Kind. Die Mailadresse bleibt unverändert.

Für Fragen ist **Referat 21 / SMEKUL** daher ab sofort wie folgt erreichbar:

Telefon: 0351 / 564 – 22102

E-Mail: [Referat21@smul.sachsen.de](mailto:Referat21@smul.sachsen.de)